

Antrag auf Beglaubigung einer Verpflichtungserklärung (§§ 66 – 68 Aufenthaltsgesetz) - bitte in Druckschrift ausfüllen –

Gastgeber (Antragsteller)

Name	
Vorname	
Geburtstag und – ort	
Staatsangehörigkeit	
Reisepass-/Ausweis-Nr.	
Anschrift	
Beruf	
Arbeitgeber	
Unterhaltspflichtig für ... Personen	

Besucher

Name	
Vorname	
Geburtstag und -ort	
Staatsangehörigkeit	
Reisepass-Nr.	
Anschrift im Ausland	
Verwandtschaftsverhältnis mit dem Antragsteller	
Name, Vorname Geburtstag, Geschlecht des begl. Ehegatten	
Name, Vorname Geburtstag, Geschlecht der begl. Kinder	
beabsichtigte Aufenthaltsdauer	von _____ bis _____
Grund des Aufenthalts	

Vorzulegen sind:

- Einkommensnachweis (s. Rückseite)
- Mietvertrag / bei Eigentum Grundrissplan und Grundbuchauszug (... m²)
- Reisepass / Personalausweis des Antragstellers
- bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung
- **Der/die Antragssteller/in wurde heute darüber belehrt, dass die Einkommensgrenze nicht erreicht wurde und deshalb das beantragte Visum möglicherweise nicht erteilt wird. Er/sie bestand dennoch auf die Erteilung der Verpflichtungserklärung.**

Bruchsal, den

Unterschrift

Wichtige Information

Besuchereinladung (Verpflichtungserklärung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie einen Verwandten oder Bekannten aus einem visumpflichtigen Land einladen möchten, müssen Sie bei unserem Ausländeramt einen Antrag für eine Verpflichtungserklärung (Einladung) stellen.

Dazu benötigen wir von Ihnen:

- **Personalausweis oder Reisepass des Gastgebers**
- **aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers über befristetes / unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis (die Vorlage des Arbeitsvertrages ist nicht ausreichend) und 3 Lohnabrechnungen**
 - ⇒ **bei Rentnern den letzten Rentenbescheid,**
 - ⇒ **bei Selbständigen eine Stellungnahme des Steuerberaters über das durchschnittliche monatliche frei verfügbare Einkommen.**
- **aktueller Mietvertrag / Grundbuchauszug (Eigentumsnachweis)**

Die Gebühr für die Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 Euro, diese kann in bar oder mittels EC-Karte beglichen werden.

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung:.....

Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV zur Abgabe der
Verpflichtungserklärung

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte
ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein. Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren

angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte. Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

(Datum, Name, Vorname)

Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Verantwortlicher

Diese Datenschutz-Information gilt für die Datenverarbeitung durch (Verantwortlicher): Mitarbeiter der Ausländerbehörde Bruchsal

Name und Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

KOMM.ONE
Anstalt des öffentlichen Rechts
Thomas Kolb
Krailenshaldenstr. 44
70469 Stuttgart
E-Mail: datenschutzbeauftragte@komm.one

2. Verarbeitungszweck

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Bearbeitung Ihrer Anfrage oder Ihres Antrags erforderlich ist. Welche Daten dies im Einzelfall sind, ergibt sich aus dem entsprechenden Formular. In der Regel verarbeiten wir [z.B. Name, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Arbeitgeberdaten, Wirtschaftlicher Hintergrund und sonstige relevante Daten]

Grundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 2 Buchst. e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 DSGVO. Die genauen Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den einzelnen Formularen.

3. Empfänger

Empfänger der Daten sind wir als zuständige Organisationseinheit innerhalb der kommunalen Verwaltung

4. Weitergabe

Eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an Dritte findet nicht statt, es sei denn, die Weitergabe wäre nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich und es besteht kein Grund zur Annahme, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben. Eine Weitergabe findet ferner dann statt, wenn für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder soweit es nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes wenden.

7. Mitwirkungspflichten

Soweit Sie gesetzlich zur Mitwirkung und zur Auskunftserteilung in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten verpflichtet sind, ist auf dem jeweiligen Formular ersichtlich, inwieweit eine Mitwirkungspflicht besteht bzw. die jeweilige Angabe freiwillig ist.

8. Datensicherheit

Wir bedienen uns geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

9. Datenschutzhinweise der Stadt Bruchsal

Es gelten im Übrigen die Datenschutzhinweise der Stadt Bruchsal, einsehbar und ausdrückbar unter www.bruchsal.de.

